

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegengesetzes (BayStWVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BavRS 91-1-I) zuletzt geändert

oder

b) in Form von ~~schon als~~ ~~gelassen~~ Defektteilen oder Abbruchteilen, die dem Fußgängerverkehr

dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

**§ 4**  
**Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nut-

zung d'inschließlich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die



Abteilung des Generalstaatsanwalts, die die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von

## Schlussbestimmungen

### § 12

#### Befreiung und abweichende Regelungen

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**

**Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege)**

Die Verordnung wurde am 11.10.2000 in der Gemeindeverwaltung Mülheim am

Finsicht niedermelent Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den